



Zusätzliche Garantiebedingungen der Solar-Fabrik AG, Freiburg für Solarstrommodule

Die Firma Solar-Fabrik AG übernimmt als Herstellerin von Solarstrommodulen eine beschränkte Garantie im Rahmen der nachfolgenden Garantiebedingungen. Hiervon ausgenommen sind Module der Qualitätsklasse „QK2“ und „QK3“.

1. Leistungsgarantie

Die Solar-Fabrik AG garantiert nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist der vertraglichen Mängelansprüche im Verhältnis zum Erstkäufer die Leistungsfähigkeit der von ihr hergestellten Solarstrommodule nach folgender Maßgabe:

- 1.1 Die Solar-Fabrik AG sichert zu, dass die von ihr gelieferten Solarstrommodule während eines Zeitraumes von zehn (10) Jahren, beginnend ab Lieferung durch die Solar-Fabrik AG an den Erstkäufer, mindestens 90 % der Mindestleistung (= Nennleistung lt. Datenblatt abzgl. Sortiergrenzen der Leistung lt. Datenblatt) erbringen.
- 1.2 Die Solar-Fabrik AG sichert weiterhin zu, dass die von ihr gelieferten Solarstrommodule während eines Zeitraums von fünf und zwanzig (25) Jahren, beginnend ab Lieferung durch die Solar-Fabrik AG an den Erst-

käufer, mindestens 80 % der Mindestleistung erbringen.

- 1.3 Grundlage dieser Leistungsgarantie ist die unter Standardtestbedingungen von 1000 Watt/m² und einem Spektrum von AM 1,5 (= Air Mass) gemessenen Mindestleistung der Solarstrommodule bei 25° C Zelltemperatur, unter Berücksichtigung einer Messgenauigkeit von 5%.

2. Produktgarantie

Die Solar-Fabrik AG garantiert nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist der vertraglichen Mängelansprüche im Verhältnis zum Erstkäufer, dass die von ihr hergestellten Solarstrommodule während eines Zeitraumes von zwölf (12) Jahren, beginnend ab Lieferung durch die Solar-Fabrik AG an den Erstkäufer, frei von Fehlern in Material und Verarbeitung sind, die die Funktion des Solarstrommoduls wesentlich beeinträchtigen. Ein die Funktion beeinträchtigender Fehler liegt z.B. in folgenden Fällen nicht vor: übliche Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen, jegliche optischen Veränderungen, jegliche Veränderungen des Laminats oder des Folienverbundes, solange das Solarstrommodul sicher betrieben werden kann, etc. Insbesondere garantiert diese Produktgarantie kein bestimmtes Leistungsni-

veau, sondern die Leistung der Module wird nur, gesondert und abschließend gemäß den Bedingungen der Leistungsgarantie gemäß Ziff. 1 garantiert.

3. Garantieleistungen

Unterschreiten die von der Solar-Fabrik AG gelieferten Solarstrommodule innerhalb der in den Ziff. 1.1 und 1.2 genannten Garantiefrist die jeweils dort genannten garantierten Mindestleistungen oder tritt während der gemäß Ziff. 2 genannten Garantiefrist ein dort definierter Fehler in Material und/ oder Verarbeitung auf, gewährt die Solar-Fabrik AG nach ihrer Wahl alternativ folgende Garantieleistungen:

- 3.1 die Bereitstellung von Solarstrommodulen zum Austausch der betroffenen Module, die Reparatur oder die Erstattung des Kaufpreises der betroffenen Module oder
- 3.2 die Bereitstellung zur Abholung von zusätzlichen Solarstrommodulen zum Ausgleich der Leistungsunterschreitung im Fall der Leistungsgarantie gemäß Ziff. 1, oder
- 3.3 die Vergütung des prozentualen Zeitwertanteils der Solarstrommodule im Fall der Leistungsgarantie gemäß Ziff. 1 (z.B. bei einer tatsächlichen Leistungsaus-

beute in Höhe von 70 % der im Datenblatt genannten Mindestleistung würden im Fall der Ziff. 1.1 20 % des Zeitwertes der betroffenen Module, die nicht die garantierte Mindestleistung erbringen, vergütet werden; der Zeitwert errechnet sich aus dem Kaufpreis oder niedrigerem Marktwert im Zeitpunkt der Garantieleistung und jeweils abzüglich Abschreibungen) oder im Fall der Produktgarantie gemäß Ziff. 2 die Vergütung des vollständigen Zeitwertes der Solarstrommodule, falls deren Funktion vollständig verhindert wird, oder die Vergütung eines anteiligen Zeitwertes der Solarstrommodule, falls deren Funktion teilweise wesentlich beeinträchtigt wird.

Sofern der ursprünglich gelieferte Modultyp nicht mehr serienmäßig hergestellt wird, werden im Fall der Ziffern 3.1 und 3.2 Ersatz- bzw. Zusatzmodule der jeweiligen aktuellen Standardtypen zur Verfügung gestellt. Weitergehende Ansprüche im Rahmen dieser Garantie, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

- 3.4 Insbesondere sind von der Garantie auch nicht umfasst die Kosten der Demontage von Solarstrommodulen, die Transportkosten für die Rücksendung der Solarstrommodule, Kosten für die Anlieferung und Installation reparierter oder ersetzter Solarstrommodule, Schadensersatzansprüche wegen Leistungsausfall oder Folgeschäden.
- 3.5 Ausgetauschte Komponenten oder Solarstrommodule gehen in das Eigentum der Solar-Fabrik AG über.
- 3.6 Die in den Ziffern 1.1, 1.2 und Ziff. 2 zugesicherten Garantiefriesten werden durch die Bereitstellung von Zusatz- oder Ersatzmodulen, durch die Reparatur oder durch Erstattung des anteiligen Zeitwertes der betroffenen Module nicht verlängert oder neu in Lauf gesetzt.

4. Geltendmachung von Ansprüchen

- 4.1 Die in Ziff. 3.1 bis 3.3 bezeichneten Garantieleistungen können vom Erstkäufer nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist seiner ihm gegen die Solar-Fabrik AG zustehenden Mängelansprüche geltend gemacht werden.
- 4.2 Ist der Erstkäufer (insbesondere wegen Geschäftsaufgabe oder Insolvenz) nicht mehr existent, so kann der Zweitkäufer die in Ziff. 3.1 bis 3.3 bezeichneten Garantieleistungen gegenüber der Solar-Fabrik AG schriftlich geltend machen. Ist der Zweitkäufer oder ein weiterer Zwischenhändler nicht mehr existent und der Erstkäufer dem Endkunden unbekannt oder nicht zur Abwicklung der Garantieleistungen bereit, so kann der Endkunde die in Ziff. 3.1 bis 3.3 bezeichneten Garantieleistungen gegenüber der Solar-Fabrik AG schriftlich geltend machen. In diesem Fall finden die für den Erstkäufer geltenden Bestimmungen dieser Garantiebedingungen auf den Zweitkäufer und den Endkunden entsprechend Anwendung.
- 4.3 In jedem Fall können Garantieleistungen nur unter Vorlage des Original-Lieferscheines oder der Originalrechnung (unter Angabe von Lieferdatum, Modultyp und Seriennummer) beansprucht werden. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Anspruchsteller als Adressat auf dem Original-Lieferschein bzw. der Originalrechnung bezeichnet ist.
- 4.4 Garantiefälle sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei (2) Wochen nach Eintritt eines in Ziff. 1 oder Ziff. 2 genannten Garantiefalles unter Vorlage der unter Ziffer 4.3 aufgeführten Dokumente schriftlich anzuzeigen, nicht erkennbare Garantiefälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb der gleichen Ausschlussfrist, nach deren Entdeckung anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist erlöschen alle

Ansprüche aus diesen Garantiebedingungen.

- 4.5 Ohne schriftliche Aufforderung durch die Solar-Fabrik AG angelieferte beanstandete Solarstrommodule werden nicht angenommen.
- 4.6 Bestehen begründete Zweifel an der von den Solarstrommodulen erbrachten Leistung gemäß Ziff. 1, so ist grundsätzlich der folgende Weg zu beschreiten:
- 4.6.1 Der Käufer hat zunächst auf seine Kosten eine Erstmessung der Module mittels eines Strahlungssensors/Messgerätes durchführen zu lassen. Dieser Strahlungssensor bzw. dieses Messgerät muss eine Genauigkeit von 5 % im Messbereich von 100-1000 W/m² erfüllen. Die Messung hat dabei in Gruppen (Strings) zu erfolgen, und es muss mindestens eine Strahlungsintensität von 800 Watt pro Quadratmeter gegeben sein. Außerdem ist der Kabelquerschnitt der Modulverbindungskabel zu ermitteln und ein Foto der Module zum Zeitpunkt der Messung aufzunehmen. Bei der Messung ist eine Toleranz von bis zu 15 % zu berücksichtigen. Die Kosten der Erstmessung dürfen einen Betrag von max. 250,00 € nicht überschreiten. Dem Käufer wird empfohlen, die Messung von einem etablierten unabhängigen Institut durchführen zu lassen.
- 4.6.2 Ergibt die vom Käufer veranlasste Erstmessung, dass die Mindestleistung der Module offensichtlich nicht der zugesicherten Leistung entspricht, kann der Käufer die Solar-Fabrik AG unter Vorlage des Messergebnisses, der Ermittlung des Kabelquerschnittes und des Fotos die in Ziffer 3.1 bis 3.3 bezeichneten Garantierechte nach Wahl der Solar-Fabrik AG geltend machen. Die Kosten der Erstmessung sind bei einem Garantiefall, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffern 4.6.3 bis 4.6.4, dann ebenfalls von der Solar-Fabrik AG zu erstatten.

4.6.3 Sofern die Solar-Fabrik AG begründete Zweifel an der Richtigkeit der Erstmessung hat, kann sie die fraglichen Module auf eigene Kosten selbst überprüfen oder durch ein unabhängiges Institut überprüfen lassen (Zweitmessung). Es ist ihr zum Zwecke der Zweitmessung ausdrücklich gestattet, die Module abzubauen und vorübergehend an einen anderen Ort zu verbringen. Stellt die Solar-Fabrik AG bei der Überprüfung fest, dass ein Modul defekt ist oder der garantierten Leistung nicht entspricht, hat sie entsprechend Ziffer 3.1 bis 3.3 nach ihrer Wahl eine der Garantieleistungen zu erbringen. Zudem sind die Kosten der Erstmessung und eines eventuellen Ab- und Wiederaufbaus von der Solar-Fabrik AG zu erstatten.

4.6.4 Sofern die Zweitmessung durch die Solar-Fabrik AG oder durch von ihr beauftragte Institute ergibt, dass keine nach den Ziffern 1.1 und 1.2 beachtliche Minderung der Leistung vorliegt, hat sie dies dem Käufer schriftlich unter Darlegung der Ergebnisse mitzuteilen. Sollte der Betreiber der Anlage dennoch an seiner Auffassung festhalten, dass eine Minderleistung besteht, so werden sich die Solar-Fabrik AG und der Käufer auf ein anderes unabhängiges Institut oder einen anderen unabhängigen Gutachter für die Durchführung einer erneuten Überprüfung (Drittmessung) einigen; sofern sich die Parteien nicht innerhalb von 4 Wochen einigen, wird der Gutachter von der IHK Südlicher Oberrhein (Freiburg) verbindlich bestimmt. Diese Messung muss unter Standardtestbedingungen ausgeführt werden (25° Zelltemperatur, Einstrahlung 1000 Watt pro m² und Spektrum AM 1,5). Das Ergebnis der Drittmessung ist dann sowohl für die Solar-Fabrik AG als auch für den Käufer verbindlich.

Kommt das Institut/der Gutachter im Rahmen der Drittmessung zu dem Ergebnis, dass keine nach den Ziffern 1.1 und 1.2 beach-

liche Minderung der Leistung vorliegt, hat der Käufer die Kosten für die Beauftragung sämtlicher Messungen zu übernehmen. Kommt das Institut/der Gutachter zu dem Ergebnis, dass eine nach den Ziffern 1.1 und 1.2 beachtliche Leistungsminderung vorliegt, hat die Solar-Fabrik AG entsprechend Ziffer 3.1 bis 3.3 nach ihrer Wahl eine der Garantieleistungen zu erbringen und die Kosten des Instituts/Gutachters sowie die Kosten der Erstmessung zu übernehmen.

4.6.5 Bestehen begründete Zweifel, dass die Solarstrommodule nicht frei von Fehlern in Material und Verarbeitung gemäß Ziff. 2 sind, so ist grundsätzlich der gemäß Ziff. 4.6.1 bis 4.6.4 beschriebene Weg unter entsprechender Anwendung dieser Regelungen zu beschreiten und eine entsprechende Begutachtung der Solarstrommodule vorzunehmen.

4.7 Darüber hinaus bleiben Ansprüche, die auf anderen Rechtsgrundlagen beruhen, unberührt.

5. Garantieausschluss

5.1 Die vorstehenden Garantien werden nicht übernommen für Solarmodule der Qualitätsklasse „QK2“ und „QK3“ sowie für Sondermodule, Spezialanfertigungen und als gebraucht gekaufte Solarmodule.

5.2 Die in Ziff. 3.1 bis 3.3 bezeichneten Garantieleistungen können nur dann gewährt werden, wenn die von der Solar-Fabrik hergestellten Solarstrommodule nach den jeweilig geltenden Installations- und Montageanleitungen ordnungsgemäß eingesetzt und betrieben worden sind. Garantieleistungen können von der Solar-Fabrik AG daher nur gewährt werden, soweit das Absinken der Leistungsausbeute unter die in Ziff. 1.1 und 1.2 genannten Grenzen oder der Fehler in Material und Verarbeitung gemäß Ziff. 2 ausschließlich auf die von der Solar-Fabrik AG hergestellten

Solarstrommodule selbst zurückzuführen sind.

5.3 Die Garantien (d.h. die Leistungsgarantie gemäß Ziff. 1 und die Produktgarantie gemäß Ziff. 2) werden in folgenden Fällen nicht gewährt:

5.3.1 Bei einer nicht fachgerechten Lagerung, Transport, Installation, Verkabelung oder Wartung sowie bei unsachgemäßer/m oder ungewöhnlicher/m Bedienung oder Betrieb der Solarstrommodule.

5.3.2 Bei Beschädigung der Solarstrommodule durch Missbrauch, nicht fachgerechten Veränderungen, Eingriffen oder Reparaturen der Solarstrommodule.

5.3.3 Wenn die Beschädigung eines Solarstrommoduls aufgrund von Systemkomponenten wie Wechselrichtern, Unterkonstruktion, Verbindungskabel o.ä. verursacht wurde.

5.3.4 Bei Beschädigungen durch äußere (z.B. mechanische) Einwirkungen. Da bei den verwendeten Gläsern Glasbruch regelmäßig nur durch mechanische Einflüsse entstehen kann, wird vermutet, dass etwaige Beschädigungen durch äußere Einwirkung verursacht wurden; ein Anspruch aus dieser Garantie besteht deshalb nur, soweit vom Erstkäufer nachgewiesen wird, dass in diesem Fall ausnahmsweise keine äußere Einwirkung für den Glasbruch verantwortlich ist.

5.3.5 Wenn die Beschädigung oder die Leistungsminderung der Module verursacht wird durch Umwelteinwirkungen oder sonstige äußere Einwirkungen, insbesondere durch Ruß, salzhaltige Substanzen (z.B. Salzwasser), sauren Regen, Rost, Ungeziefer, Überspannung, Blitzschlag, Überschwemmung, Brand, Leitungsdefekte, Orkane, Vulkanausbrüche, Hagel- oder Schneefälle, etc.

- 5.3.6 Bei Rost, Schimmel, Kratzer, Flecken, Verfärbung oder mechanischer Abnutzung.
- 5.3.7 Bei Schäden durch Terrorismus, Aufstände oder andere von Menschen verursachte Katastrophen.
- 5.3.8 Bei Schäden durch Lärm oder Vibration.
- 5.3.9 Wenn Seriennummern und / oder Typenschilder der Solarstrommodule fehlen, Manipulationen ausgesetzt waren oder die Solarstrommodule aus sonstigen Gründen nicht eindeutig identifizierbar sind.
- 5.3.10 Wenn und soweit die Leistungsminderung, die Beeinträchtigung oder Beschädigung eines Solarstrommoduls aufgrund von Produktkomponenten verursacht wird, die unmittelbar oder mittelbar von außen an das Laminat und/oder den Rahmen des Solarstrommoduls angebracht werden, wie z.B. Bypass-Dioden, Anschlussdosen, Anschlusskabeln etc., oder wenn und soweit eine dieser Produktkomponenten beeinträchtigt oder beschädigt ist.
- 5.3.11 Wenn die Beeinträchtigung bei Benutzung der Solarstrommodule auf mobilen (nicht ortsfesten) Einheiten, wie z.B. Fahrzeugen und Schiffen, entstand.
- 5.3.12 Wenn die Leistungsminderung eines Solarstrommoduls von Verfärbungen oder sonstigen Veränderungen des Glases verursacht wurde.
- 5.4 Die in dieser Garantieerklärung enthaltenen Garantieleistungen stellen die einzigen für die Solarstrommodule der Solar-Fabrik AG eingeräumten bzw. versprochenen Garantieleistungen dar.

6. Ansprechpartner

Ansprechpartner für alle Fragen und Ansprüche aus dieser Garantievereinbarung ist:

Solar-Fabrik AG
 – Fachbereich Technik –
 Munzinger Str. 10
 79111 Freiburg/Germany
 Telefon +49(0)761 4000-0
 Telefax +49(0)761 4000-199
 www.solar-fabrik.de

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Neben diesen Garantiebedingungen gelten im Übrigen die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Solar-Fabrik AG. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 7.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Garantiezusagen lässt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt.

Stand: 15.02.2011
 Dokument-Nr. 1102MG8165